



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Militär- und Katastrophenmedizin

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Militär- und Katastrophenmedizin (Kommission) wurde bereits eingesetzt und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

¹ Die Kommission ist beratendes Organ des Oberfeldarztes in wesentlichen Fragen der Militär- und Katastrophenmedizin inklusive Militärpharmazie und wirkt als Bindeglied zwischen dem Sanitätsdienst der Armee und den für die Festlegung der wissenschaftlichen Standards in Medizin und Pharmazie massgebenden Institutionen. Sie trägt damit dazu bei, dass das Qualitätsniveau der sanitätsdienstlichen Leistungserbringung in der Armee im Resultat demjenigen der zivilen Medizin des Landes entspricht, und leistet so einen wichtigen Beitrag zum koordinierten Sanitätsdienst.

² Die Kommission nimmt insbesondere im Auftrag des Oberfeldarztes Stellung zu militärmedizinisch relevanten Fragen aus dem Gesamtgebiet der Medizin und unterbreitet bei Bedarf Anträge.

³ Der Oberfeldarzt kann der Kommission bei Bedarf weitere Themen zur Bearbeitung unterbreiten oder Vorschläge der Kommission im Rahmen ihres Aufgabengebietes aufgreifen.

⁴ Der Kommission obliegt, allfällige Gefahren und Risiken im Interessenbereich laufend zu identifizieren und zu evaluieren und dem Oberfeldarzt entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in). Die Zusammensetzung richtet sich nach den aktuellen und mittelfristig zu erwartenden Herausforderungen und berücksichtigt das Gesamtspektrum der akademischen und der praktischen Medizin. Die Mitglieder verfügen über die dazu notwendigen spezifischen Kenntnisse.

5. Organisation

¹ Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zugeteilt. Es steht ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) in der Logistikbasis der Armee (Sanität, Oberfeldarzt) zur Verfügung.

² Die Kommission kann einzelne Fachleute beiziehen oder aus dem Kreis ihrer Mitglieder Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen.

³ Die Kommission legt die Organisation in einem Geschäftsreglement fest; dieses bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS.

⁴ Der Oberfeldarzt kann Vertreterinnen und Vertreter aus dem Fachbereich Sanität der Armee bestimmen, die als ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht an den Verhandlungen der Kommission teilnehmen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet dem Oberfeldarzt jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des Oberfeldarztes.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³). Dasselbe gilt für beigezogene Sachverständige.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten der Kommission sind im Voranschlag der Logistikbasis der Armee in einem Sachkredit einzustellen.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

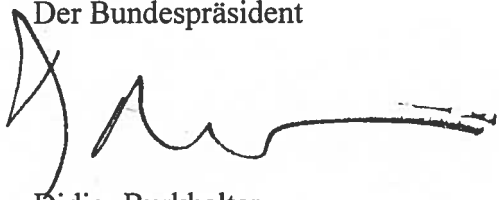
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Mitgliedern durch das VBS zu eröffnen.